

Satzung des „Kinderhilfe für Siebenbürgen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Stapelburg 05.02.2020

Der Verein trägt den Namen „Kinderhilfe für Siebenbürgen“, Verein zur Förderung der Völkerverständigung und humanitären Hilfe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stapelburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004

§ 3 Zweck

Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, humanitäre Hilfe und zwischenmenschliche Kontakte zur Region Siebenbürgen in Rumänien aufzubauen und zu unterhalten.

Der Verein ist eine überparteiliche und humanistische Vereinigung von Bürgern aller Altersstufen und Schichten, unabhängig von Geschlecht, Religion sozialer Stellung und Staatsangehörigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung notleidender Kinder und deren Familien in Rumänien
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung multi-, soziokultureller Prozesse
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, welche ähnliche Interessen haben.
- Zahlung von Stipendien an sozial benachteiligte Jugendliche (nach Abschluss der 8. Klasse) bei der schulischen Ausbildung, während des Abiturs (9.-12. Klasse) und beim Studium.
- Tierschutz

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins artfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung sowie fördernde Mitglieder werden, die zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen wollen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Eine Mitgliedschaft im doppelten Sinne ist nicht möglich.
4. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Arbeitslose und in der Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch Ausschluss durch den Verein
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftliche Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind :
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem hauptamtlich angestellten Geschäftsführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten
3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
5. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Dazu wird jedes Mitglied schriftlich eingeladen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung ist die letzte Versammlung des Jahres.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlassung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Beschlüsse über Anschaffungen ab einem Wert von 5.000 Euro
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Mitglied die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Auf der Jahreshauptversammlung werden für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht, jederzeit und unangemeldet in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung einen Bericht zu erstatten.
Über alle Prüfungshandlungen sind Protokolle anzufertigen, welche von beiden Prüfern zu unterzeichnen sind.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine Kultur, Bildung und Freizeit e.V. in Ilsenburg und Ostafrika-Projekt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.